



Adressaten: ASJ Landesvorstand Bayern, ASJ Bundeskonferenz, Bezirksvorstand SPD Oberpfalz, Bezirksparteitag SPD Oberpfalz, Landesvorstand BayernSPD, Landesparteitag BayernSPD

Keine Zurückweisungen von Schutzsuchenden an den Grenzen Deutschlands zu seinen europäischen Nachbarn

Die Bezirkskonferenz der ASJ Oberpfalz hat am 25. Juni 2025 beschlossen:

- 1. Die ASJ Oberpfalz stellt fest, dass nach nationaler, europäischer und internationaler Rechtslage Geflüchtete nicht an den deutschen Binnengrenzen zurückgewiesen werden dürfen. Jede schutzsuchende Person hat in Deutschland Anspruch auf die individuelle Prüfung ihres Antrags. Ohne diese Prüfung darf sie nicht zurückgewiesen werden. Auch Personen, die über einen der EU-Nachbarstaaten Deutschlands einreisen, dürfen nicht an der Grenze abgewiesen werden: Bei ihnen muss eine Zuständigkeitsprüfung nach dem Dublin III-Verordnung stattfinden. In diesem Verfahren wird geprüft, ob Deutschland oder ein anderer EU-Mitgliedstaat für das Verfahren zuständig ist.**
- 2. Die SPD hat gegenüber dem Koalitionspartner darauf zu drängen, dass beim Vorgehen gegen sogenannte irreguläre Migration der Rahmen rechtsstaatlicher Maßnahmen eingehalten wird.**
- 3. Die rechtswidrigen Zurückweisungen von Geflüchteten an den deutschen Binnengrenzen, die sich gegenüber Bundespolizistinnen und Polizisten als Asylsuchende zu erkennen geben, sind unverzüglich einzustellen.**

Begründung:

1. Die ASJ Oberpfalz bekräftigt die im Papier des ASJ-Landesvorstands zur Vorlage an die SPD-Arbeitsgruppe „Innen, Recht, Migration und Integration“ zu den Koalitionsverhandlungen mit CDU und CSU abgegebene Stellungnahme zu „Migration“ und hier insbesondere die Ausführungen zu „Zurückweisungen an den Staatsgrenzen“ (vgl. in der Anlage).
2. § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG, wonach einem Ausländer die Einreise zu verweigern ist, wenn er aus einem sicheren Drittstaat einreist, wurde als einfachgesetzliche Umsetzung der Einführung der Drittstaatenregelung im Grundgesetz ins Asylgesetz eingefügt. Ebenso wie Art. 16a Abs. 2 GG ist sie angesichts der europäischen Zuständigkeitsregelungen im Dublin-System allerdings nicht mehr maßgeblich.
3. Ob Zurückweisungen an der Grenze zulässig sind, ergibt sich aus der Dublin III-Verordnung. Art. 16a Abs. 5 GG enthält eine explizite Ermächtigung im Rahmen der EU, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren zu treffen. Dabei hebt 16a Abs. 5 GG auch hervor, dass solche Zuständigkeitsregelungen nur unter Beachtung der Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention, deren Anwendung tatsächlich sichergestellt sein muss, getroffen werden können.
4. Von dieser grundgesetzlichen Ermächtigung für eine Zuständigkeitsregelung wurde mit der Dublin III-Verordnung Gebrauch gemacht. Dementsprechend können Zurückweisungen an den deutschen Grenzen zur den EU-Nachbarstaaten nicht mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG begründet werden.
5. Die Bundespolizei kann ankommende Asylsuchende nur kontrollieren, nicht aber abweisen.
6. Im Koalitionsvertrag haben die Koalitionäre sich auch für das Vorgehen gegen „irreguläre Migration“ dazu verpflichtet, den Rahmen rechtsstaatlicher Maßnahmen einzuhalten. Dazu gehört das Einhalten der gesetzlichen Regelungen ebenso wie die Respektierung gerichtlicher Entscheidungen wie der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 02.06.2025